

Schulkonferenz NRW - (Stell)Vertretende Mitglieder

Beitrag von „Schiri“ vom 23. September 2025 22:40

Liebes Forum,

ich kenne es aus meiner Schule so, dass bei der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz die ersten sechs gesetzt sind und die nachfolgenden sechs Personen in exakter Rangfolge entsprechend der Stimmzahl nachrücken, wenn jemand ausfällt. Heute war ich als Elternteil an einer anderen Schule beteiligt und habe mich gewundert: Hier wurde einfach für jedes direkt gewählte Mitglied eine der "Nachrücker:innen" bestimmt, die im Falle des Ausfalls die Person vertreten. Also z.B. Person X (fünftmeiste Stimmen) wird immer von Person Z (zehntmeiste Stimmen) ersetzt.

Ich finde das jetzt nicht dramatisch, aber aus der Perspektive, dass die höhere Anzahl der Stimmen ja auch die Legitimität erhöht, eine Gruppe zu repräsentieren, finde ich die Regelung an meiner eigenen Schule sinnvoller.

Da ich im Schulgesetz und in der [BASS](#) dazu auf die Schnelle nichts finden konnte, schlage ich also mal wieder hier mit der entsprechenden Frage auf: **Kennt jemand Vorschriften, die die Wahl von Nachrücker:innen im schulischen Kontext betreffen?**

Besten Dank mal wieder 😊

Beitrag von „kodi“ vom 23. September 2025 22:49

Ich hab keine Quelle, aber ich kenne das auch nur mit persönlichen Vertretern.

Beitrag von „qchn“ vom 23. September 2025 23:09

ich kenne es nur mit einer NachrückerInnenliste.

Was macht ihr denn, wenn der/die persönliche VertreterIn auch ausfällt - sind es dann nur 5 Repräsentierende?

Beitrag von „Kris24“ vom 23. September 2025 23:16

Bei mir in Baden-Württemberg sind es auch persönliche Vertreter. Es gab mal eine Diskussion und die Meinung war, es sei einfacher diesen konkret anzusprechen, vor allem, wenn einmal mehrere ausfallen.

Bisher fiel selten jemand aus. Keine Ahnung, was passiert, wenn der Vertreter auch ausfällt.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 24. September 2025 06:40

Sind die Regelungen mit persönlichem Vertreter wie oben geschrieben oder "kandidieren" die Leute im Doppelpack?

Bei einer Doppelpackkandidatur fände ich es demokratietheoretisch okay, bei einer reinen Einzelwahl finde ich es sehr doof. Pragmatismus der einfachen Wege ist da fehl am Platz.

Wir haben eine Nachrückerliste (sowohl bei Lehrkräften als auch bei Eltern).

Und bei den Lehrkräften spielt es bei einzelnen Themen sehr wohl eine Rolle, wer da ist. (Bei den Eltern kenne ich mich da zu wenig aus)

Beitrag von „Schiri“ vom 24. September 2025 22:58

Zitat von chilipaprika

Sind die Regelungen mit persönlichem Vertreter wie oben geschrieben

Ja, tatsächlich. Ob Person a jetzt Person b, c oder d vertritt hängt nur an der Stimmzahl und der Willkür der Wahlleitung.

Ich danke für den Austausch und komme zu dem Fazit, dass es dazu wohl keine Regelung gibt. Vielleicht spreche ich es nächstes Jahr trotzdem mal an :).

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 25. September 2025 09:01

Laut Schulgesetz soll sich eine Schulpflegschaft eine Wahlordnung geben. Dort könnte man die Fragestellung dann regeln.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. September 2025 09:18

Zitat von Dr. Rakete

Laut Schulgesetz soll sich eine Schulpflegschaft eine Wahlordnung geben. Dort könnte man die Fragestellung dann regeln.

Das ist im Grunde der richtige Weg, der ja auch beide Varianten ermöglichen kann. Die Festlegung nach Anzahl der Stimmen oder eben eine eins zu eins Zuordnung an Stellvertretungen.